

# STATUTEN

der

## Wasserversorgungs-Genossenschaft Römerswil

vom 27. November 2009

### I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1 1 Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde bilden gemäss Art. 828 ff OR eine Genossenschaft unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Römerswil. 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Römerswil.
Zweck	Art. 2 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder und die Abonnenten sowie die zwei Dorfbrunnen mit Wasser zu versorgen.
Haftung	Art. 3 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

### II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 4 Auf schriftliches Gesuch hin und nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 und 2 OR werden als neue Mitglieder der Genossenschaft aufgenommen, wer Liegenschafts-, oder Stockwerkeigentümer, und an die Wasserversorgung angeschlossen ist.
Austritt	Art. 5 1 Austretende Genossenschafter sind zur Bezahlung einer angemessenen Ablösesumme verpflichtet, wenn durch deren Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird. 2 Die Höhe der Fälligkeit der Ablösungssumme wird durch die Generalversammlung festgesetzt. 3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.
Tod des Genossenschafters	Art. 6 1 Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.
Liegenschafts-Veräusserung	Art. 7 1 Bei Veräusserung der Liegenschaft ( darunter werden die Stammparzellen, worauf die Hofgebäude stehen, verstanden ) erlöscht die Mitgliedschaft. Der Käufer wird nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als Nachfolger des Verkäufers in die Genossenschaft aufgenommen. 2 Dem Verkäufer der Liegenschaft steht kein Anspruch am Genossenschaftsvermögen zu.

### III. Organisation

Organe	Art. 8 Die Organe der Genossenschaft sind:  1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle
--------	---

## 1. Die Generalversammlung

Zuständigkeit	<p>Art. 9 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.</li><li>Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie allfälliger Bauabrechnungen.</li><li>Die Entlastung des Vorstandes.</li><li>Der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.</li><li>Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.</li><li>Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li></ol>
Einberufung	<p>Art. 10 1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens 15 Genossenschafter die Einberufung verlangen.</p> <p>2 Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.</p>
Stimmrecht Stellvertretung	<p>Art. 11 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Ihr Vertreter ist mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.</p> <p>2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 12 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.</p> <p>2 Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen entscheidet bei Sachbestimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
Verhandlungsprotokoll	<p>Art. 13 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Es ist vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.</p>

## 2. Der Vorstand

Zusammensetzung	<p>Art. 14 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, im Idealfall jedoch aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar und Kassier sowie einem Beisitzer. Von Amtes wegen nimmt der Wasser-, Brunnenmeister Einsitz im Vorstand. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Amts-dauer	<p>2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt.</p>
Zuständigkeit Verantwortlichkeit	<p>Art. 15 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft und hat alles vorzukehren, was die fachgerechte Betreuung des Werkes erfordert.</p> <p>2 Er ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 16 Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.</p>
Präsident und Aktuar	<p>Art. 17 1 Der Präsident hat die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>2 Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.</p>

Aufgaben des Kassiers Art. 18  
Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen. Es obliegt ihm die Leitung des gesamten Kassenverkehrs und das erstellen der Jahresrechnung.

Entschädigung Art. 19  
Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

### 3. Die Revisionsstelle

Revisionsstelle Art. 20  
1 Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729a ff..

2 Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

3 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

4 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Interne Kontrollstelle Art. 20  
5 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine interne Kontrollstelle zu wählen. Diese überprüft jährlich wenigstens einmal die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

6 Die interne Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren internen Laien-Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen. Die internen Laien-Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

### IV. Finanzen

Kompetenzen des Vorstandes Art. 21  
Der Vorstand hat Kompetenz für ausserordentliche Aufgaben Auslagen bis zum Betrag von der Hälfte der Wasserzinseinnahmen zu beschliessen.

Reservefonds Art. 22  
Allfällige Reingewinne sind dem Reservefonds zuzuweisen für die Finanzierung späterer Erweiterungen der Anlage und zur Deckung allfälliger Verluste.

### V. Unterhalt und Betrieb

Zuständigkeit Reglement Art. 23  
1 Die Genossenschaft oder ihre Nachfolgeorganisation unterhält und betreibt die Anlage, soweit sie sich in ihrem Eigentum befindet.

2 Für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bekannt- machung	Art. 24 Die Mitteilungen an die Genossenschafte erfolgen schriftlich. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Statuten- änderungen	Art. 25 Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
Inkrafttreten	Art. 26 1 Diese Statuten ersetzen die alten Statuten, beschlossen am 07. Mai 2003. 2 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. November 2009 beschlossen worden. Sie treten mit dem Handelsregistereintrag in Kraft.

Namens der Wasserversorgungs-Genossenschaft Römervil

**Der Präsident:**  
Guido Jund

**Der Aktuar:**  
Rudolf Hochuli